

Fall 2 – Die Abtretung einer Werklohnforderung

Während Fall 1 (siehe KSA-Mitteilungen 3/02) die Gehaltsabtretung zum Gegenstand hatte, soll nunmehr die Rechtslage bei der Abtretung von Werklohnforderungen dargestellt werden. Sofern eine Abtretung nicht beachtet wird, kann es zu einer Doppelzahlung kommen. Da es bei Bauvorhaben um große Summen geht, kann schnell ein Schaden von mehreren 10 T€ oder 100 T€ entstehen.

Sachverhalt

Die Gemeinde G hat mit der Firma F einen Werkvertrag über die Sanierung einer Straße geschlossen. Da sich F in einer schwierigen finanziellen Situation befand, war das Asphaltmischwerk A nur dann zur Lieferung von Asphalt bereit, wenn die F ihre Werklohnforderung gegen G an A abtrat. Nach einem Gespräch mit dem Geschäftsführer der F war G der Meinung, dass nur der Gegenwert der Materiallieferung (40 T€) abgetreten werden sollte. Folgender Abtretungsvertrag wurde geschlossen:

1. F tritt hiermit unwiderruflich die künftig entstehenden Forderungen gegen G an A ab. Gegenstand dieser Abtretung ist die Straßenbaumaßnahme der G.
2. Die Abtretung erfolgt zum Ausgleich von Zahlungsansprüchen der A aus Baustofflieferungen und Leistungen an F.
3. Die A nimmt die Abtretung an, wenn die unten stehende Bestätigung von den Beteiligten G, F, A unterzeichnet wird.

Die G bestätigte durch Unterschrift folgende Erklärung: Der Eingang des oben bezeichneten Abtretungsvertrages wird hiermit bestätigt, die Abtretung anerkannt. Zahlungen werden mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an A geleistet.

Die G war der Meinung, dass sich die Abtretung nur auf diejenigen Abschlagszahlungen der Werklohnforderung beziehen würde, mit denen die Materiallieferungen der A abgerechnet würden. Von den vier Abschlagsrechnungen, die nach der Abtretung fällig wurden, hat die G nur die zweite Abschlagsrechnung in Höhe von 40 T€ an A bezahlt. In dieser Rechnung hatte die F darauf hingewiesen, dass diese Abschlagsrechnung an A bezahlt werden sollte. Dieser Hinweis fehlte auf den drei anderen Abschlagsrechnungen, sodass insgesamt 120 T€ nicht an A sondern an F gezahlt wurden.

Nachdem die Abschlagszahlungen geleistet waren, forderte A von G die Begleichung der fehlenden Abschlagszahlungen in Höhe von 120 T€. G musste sonach nochmals 120 T€ an A zahlen. Eine Rückforderung gegen F blieb erfolglos, da die F Insolvenz angemeldet hatte.

Rechtslage

Bei der Abtretung einer Forderung, die nach § 398 BGB grundsätzlich möglich ist, handelt es sich um einen Vertrag, mit dem der Gläubiger eine Forderung auf einen anderen übertragen kann. Mit dem Abschluss des Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen. Im vorliegenden Fall wurde die Werklohnforderung gegen G von F an A abgetreten. G war die Abtretung durch die Unterzeichnung der Bestätigung bekannt, sodass nach der Abtretung an A gezahlt werden musste. Obwohl drei Abschlagszahlungen an F geleistet wurden, musste also erneut – dieses Mal an A - gezahlt werden.

Unerheblich ist, dass ursprünglich beabsichtigt war, nur den Gegenwert der Materiallieferungen an A abzutreten; denn eine derartige Beschränkung ist aus Ziff. 1 des Abtretungsvertrages nicht ersichtlich. Der Zweck der Abtretung wird zwar unter Ziff. 2 angegeben mit dem Ausgleich von Zahlungsansprüchen der A aus Baustofflieferungen und Leistungen an F. Es kommt hier jedoch nicht eindeutig zum Ausdruck, dass nur Lieferungen aus dem konkreten Bauvorhaben ausgeglichen werden sollten. Die Abtretung bezog sich sonach auch auf die Bezahlung anderer Materiallieferungen.

Unerheblich ist auch, dass F bei der Rechnungsstellung nur bei der 2. Abschlagsrechnung um Zahlung an A gebeten und im Übrigen Zahlung an sich gefordert hat; denn durch die Abtretung wurde die gesamte Werklohnforderung auf A übertragen. Damit hat F die Verfügungsbefugnis über die Forderung verloren.

Sofern eine Abtretungsurkunde vorhanden ist oder der bisherige Gläubiger eine Abtretungsanzeige vorgenommen hat, kann die Rechtswirkung der Abtretung nach § 409 BGB nur dadurch beseitigt werden, dass der neue Gläubiger zustimmt. Wenn also F der G mitgeteilt hätte, die Materiallieferungen seien bezahlt und der restliche Werklohn müsse an F gezahlt werden, dürfte diesem Hinweis nur dann Folge geleistet werden, wenn A zustimmen würde.

Generell gilt, dass Zahlungen nur gegen Vorlage von entsprechenden schriftlichen Erklärungen, also Urkunden, geleistet werden dürfen. Auf eine nur mündliche Abtretungsanzeige des bisherigen Gläubigers oder die Anforderung von Zahlungen durch den neuen Gläubiger ohne Vorlage der Abtretungsurkunde darf sich der Schuldner nicht verlassen, weil er damit Gefahr läuft, an einen Nichtberechtigten zu zahlen.

In § 410 BGB ist geregelt, dass nur bei Vorlage der Abtretungsurkunde an den neuen Gläubiger gezahlt werden muss. Nur solange der Schuldner von der Abtretung keine Kenntnis hat, kann er nach § 407 BGB mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger zahlen.

Sofern eine Abtretung erfolgt ist, darf also nur an den neuen Gläubiger gezahlt werden. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass alle am Zahlungsvorgang Beteiligten von der Abtretung informiert werden; denn es genügt, wenn ein Mitarbeiter des Auftraggebers von der Abtretung Kenntnis hatte.

Vereinbarung eines Abtretungsverbot

Aufgrund der Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Abtretung auftreten können, kann nach § 399 BGB ein Abtretungsverbot im Werkvertrag vereinbart werden. Das Abtretungsverbot gilt jedoch nach § 354a Handelsgesetzbuch (HGB) nicht bezüglich einer Geldforderung, deren Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. In diesem Sonderfall ist die Abtretung trotz Abtretungsverbotes wirksam. Der Schuldner kann jedoch mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger leisten.

Sofern also gleichwohl Abtretungen vorgenommen und angezeigt werden, kann aufgrund der Regelungen in § 354 a HGB mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger geleistet werden. Sollte dieser – entgegen der Abtretung – die Anweisung treffen, Zahlungen auch an andere Geschäftspartner zu leisten, darf dieser Anweisung nicht Folge geleistet werden, da der Auftragnehmer durch die Abtretung die Verfügungsbefugnis über die Werklohnforderung verloren hat. Das Abtretungsverbot begründet nur eine relative Unwirksamkeit der Abtretung gegenüber dem Auftraggeber im Verhältnis zum Auftragnehmer.

Betragsmäßige Beschränkung der Abtretung

In der Praxis kommt es häufig vor, dass bei Bauvorhaben ein Interesse der Materiallieferanten besteht, die Forderungen aus den Materiallieferungen abzusichern. Sofern die gesamte Werklohnforderung an den Lieferanten abgetreten wird, um damit auch Forderungen aus anderen Materiallieferungen abzudecken, besteht die Gefahr, dass der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage ist, die sonstigen Aufwendungen für Personal und Sachkosten zu decken, sodass es zu Verzögerungen bei der Bauausführung kommen kann. Andererseits kann die Bauausführung auch dadurch gefährdet werden, dass sich der Materiallieferant weigert, ohne Abtretung das notwendige Baumaterial zu liefern. Interessengerecht ist es deshalb, wenn eine Abtretung auf die Materiallieferung beschränkt wird. Dazu ist es aber erforderlich, dass sich die Abtretung eindeutig auf die Materiallieferung des konkreten Bauvorhabens beschränkt. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die Abtretung betragsmäßig beschränkt wird. Im vorliegenden Fall hätte deshalb die Abtretung unter Ziff. 1 lauten müssen:

F tritt hiermit aus der Werklohnforderung gegen G bezüglich der Straßenbaumaßnahme einen Teilbetrag in Höhe von 40 T€ an A ab.

(Matthias Timmerbrink, OKV)